

nungen für die à conto des Unternehmers ausgeführten Arbeiten genügt, um die vorgeschossenen Kosten zu belegen.

Eine Schlufsrechnung für den Unternehmer kann in solchen Fällen aber erst nach Ablauf der Garantiezeit aufgestellt werden, da auch die Unterhaltung der ausgeführten Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Unternehmers geschieht und vorschufsweise aus dem Baufonds bezahlt wird, diese Kosten aber auch mit in die Schlufsabrechnung aufgenommen werden müssen.

Diese Schlufsrechnung wird nun in solcher Art aufgestellt, dafs die gesammte Leistung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderarbeiten ermittelt und nach Mafsgabe der Kontraktpreise der zu zahlende Betrag so festgestellt wird, als derselbe dem Unternehmer gebührt haben würde, wenn er die Arbeit selbst ausgeführt hätte. Von dieser Schlufssumme werden die Beträge abgezogen, welche der Unternehmer abschläglichs ausgezahlt erhalten hat, so lange er den Bau noch selbst leitete, und diejenigen, welche auf seine Rechnung zur Vollendung und Unterhaltung der Arbeiten aus der Baukasse vorgeschossen worden sind. Bleibt dann noch ein Zahlungsrest übrig, so wird derselbe in der gewöhnlichen Form angewiesen, — sind die Vorschüsse aber gröfser als das Guthaben des Unternehmers, so wird derselbe zur Rückzahlung aufgefordert. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so wird zunächst die geleistete Kautions, so weit als erforderlich, zur Deckung des Ausfalles eingezogen. Reicht auch diese dazu nicht aus, so wird auf das sonstige Vermögen des Unternehmers zurückgegriffen und der noch rückständige Vorschufs nöthigenfalls eingeklagt, wenn der Unternehmer überhaupt nicht ganz vermögenslos und die Klage nutzlos ist.

Vierzehntes Kapitel.

Vergleichung der beiden Ausführungssysteme in Regie und Entreprise.

69. Vorbemerkungen.

Es herrschen sowohl unter den höheren Administrations- als auch bei den Baubeamten ziemlich entgegenstehende Ansichten über den Werth und die Anwendbarkeit der einen oder der andern Ausführungsmethode; für jede derselben lassen sich sehr triftige Gründe anführen und nach dem Verhältnifs des Gewichtes, welches auf einzelne derselben gelegt wird, richtet sich dann gewöhnlich die Entscheidung.

Der Entrepreneurbau kann nur in solchen Gegenden zur gehörigen Entwicklung gelangen, wo konkurrirende, tüchtige Unternehmer zu haben sind; es liegt aber in der Natur der Sache, dafs das nicht da der Fall sein kann, wo vorzugsweise die Arbeiten in Regie ausgeführt werden. Dieser Umstand ist aber für die Entscheidung der Frage von grofser Wichtigkeit, da allerdings von einem Entrepreneurbau nicht füglich die Rede sein kann, wo keine Unternehmer herangebildet

sind und lohnende Beschäftigung finden. Dafs erste und ausnahmsweise Versuche mit wenig sachkundigen, unerfahrenen und mittellosen Unternehmern keine besonders zufriedenstellende Resultate ergeben werden, ist natürlich; es würde aber zu ganz unrichtigen Schlüssen führen, wenn dieselben von vereinzeltten Ergebnissen erster Versuche abgeleitet werden sollten. —

Es sei hier bemerkt, dafs bei dem Verding von Erdarbeiten keine Veranlassung ist, den jetzt gerade lebhaft geführten Streit über Werth und Zulässigkeit der General-Entreisen hereinzuziehen, da deren Umfang in der Regel ein solcher ist, dafs eben die Erdarbeiten nur ein einzelner Faktor derselben bleiben und die Vorstände der General-Entreisen in Betreff der Erörterung, was vortheilhafter, Regie oder Accordbau, mit den Bauverwaltungen auf derselben Stelle stehen.

Die General-Entreise selbst hat vor Allem die Mission, grofse wirthschaftliche oder civilisatorische Aufgaben zu lösen, indem sie nicht nur das Projekt anregt, bearbeitet, mundrecht und ausführbar macht, und den Muth zur Ausführung weckt, sondern sich auch mit ihren ganzen Kapitalsmitteln im vollen Risico allen elementaren und politischen Zufälligkeiten gegenüber an die Spitze der Unternehmungen stellt, ohne den Säckel des Staates als Lückenbüfser bei Verlusten heranzuziehen, aber auch ohne bei ihrem Vorgehen zu fragen, ob es mit dem Schematismus des Herkömmlichen im Einklang steht.

70. Vorthteile der verschiedenen Systeme.

Kehren wir zur obigen Frage zurück, so läfst sich die Antwort in folgenden Sätzen präzisiren.

I. Da wo man einen sehr tüchtigen Ingenieur an der Spitze und ein vorzüglich bewährtes Bau- und Verwaltungspersonal hat, welchem man eine über das gewöhnliche Mafs hinausgehende Freiheit im Disponiren gewähren kann, ist der Regiebau der vortheilhafteste. Es müssen die Verwaltungsvorstände aber in der Lage sein, nicht nur strafen, sondern auch belohnen zu können und sonach durch Bewilligung von Tantiemen die Tüchtigkeit und Sparsamkeit zu spornen und doch auch dem Trucksystem und der herzlosen Ausbeutung des Arbeiters entgegenzutreten.

Am meisten finden sich solche Beamte in der Schule der Entrepreneure ausgebildet. Hier, nicht aber unter den civilversorgungsberechtigten Unteroffizieren sollten die Staats- und Privatverwaltungen sich ihre untern Techniker auswählen, diese Leute gut bezahlen und ihre Aufmerksamkeit und Sparsamkeit besonders bei der Geräte- und Materialienverwaltung durch Prämien anspornen. Dann würde man auch beim Regiebau bessere Resultate — als es häufig der Fall war — erzielen und auch der andere Vorthteil desselben würde vollkommen erreicht, welcher darin besteht, dafs die jungen Ingenieure und Baumeister hierbei ihre Kenntnisse erweitern und ihre Erfahrungen bereichern.

II. Die Pauschal-Entreisen — im kleinern Mafsstab verstanden, denn sonst sind es eben General-Entreisen — empfehlen sich zwar bei kleinen Hochbauten, bei Kies- und Steinlieferungen, Telegraphen etc., aber nicht bei Brücken, Tunnels und am wenigsten bei Erdarbeiten.

Es läfst sich bei keinem grofsen Bau von Haus aus ein so absolut begrenztes unabänderliches Längen- und Querprofil berechnen und festhalten, als dafs nicht im Laufe des Baues dennoch Veränderungen und Verbesserungen möglich wären, welche aber geeignet sein können, den ganzen Pauschalaccord zu erschüttern und